Gemeinsame Richtlinien

zur Vergabe von Mitteln aus dem Berliner Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (BCP) für die Förderperiode 2021 bis 2026 vom 28.04.2021

Zielsetzung

Das Land Berlin setzt sich angesichts der Tatsache, dass Frauen in Forschung, Lehre und auf fast allen wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationsebenen, insbesondere bei Professuren sowie Leitungspositionen, weiterhin unterrepräsentiert sind, für gezielte Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und zur Herstellung von geschlechtergerechten Strukturen und Kulturen ein.

Ziele der Förderung sind:

- Überwindung bestehender struktureller Hemmnisse bei der Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre,
- Erhöhung der Zahl von Frauen auf Professuren sowie Leitungspositionen in Forschung und Lehre,
- Erhöhung der Teilhabe von Frauen in allen Disziplinen, in denen eine deutliche Unterrepräsentanz besteht,
- Implementierung von Genderaspekten in Forschung und Lehre.

1. Förderschwerpunkte

- 1.1 Vorgezogene Nachfolgeberufungen von Frauen auf W 2- und W 3-Professuren bei deutlicher Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach an Berliner Hochschulen (bis max. 35 %) und auf der Warteliste des Professorinnenprogramms.
- 1.2 Gegenfinanzierung von vorgezogenen Nachfolgeberufungen im Professorinnenprogramm.
- 1.3 Befristete W 2-Professuren eingeschränkt auf die Bereiche
 - a) Geschlechterforschung, insbesondere mit intersektionaler Perspektive,
 - b) Fächer mit einer deutlichen Unterrepräsentanz von Professorinnen (bis max. 25 %).
- 1.4 Förderung hochschulübergreifender innovativer Projekte, an denen mindestens zwei Hochschulen vorzugsweise unterschiedlichen Typs des Landes Berlin beteiligt sind, mit dem vorrangigen Ziel der Erhöhung des Frauenanteils an Professuren.
- 1.5 Hochschulspezifische Maßnahmen zur wissenschaftlichen Qualifizierung und zur Stabilisierung der wissenschaftlichen Karriere von Frauen in der Postdoktorandinnenphase, zur Qualifizierung und Professionalisierung von Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen für eine Professur oder Leitungsposition in Forschung und Lehre, zur Herstellung von geschlechtergerechten Strukturen und Kulturen sowie zur Implementierung von Genderaspekten in Forschung und Lehre.

2. Fördervoraussetzungen, Umfang der Förderung, Antragsverfahren

2.1 Zum Förderschwerpunkt vorgezogene Nachfolgeberufungen (siehe 1.1)

Die Hochschulen können Mittel für vorgezogene Nachfolgeberufungen (VNB) von Frauen auf W 2- bzw. W 3-Professuren bei deutlicher Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach (bis max. 35 %) und auf der Warteliste des Professorinnenprogramms beantragen. Über den erstmaligen Termin hinaus sind Antragstellungen während der Förderperiode 2021 bis 2026 zweimal jährlich, jeweils zum 10. Dezember und 10. Juni, möglich.

Nachfolgende Übersicht gibt die maximale Fördersumme für die jeweilige Professur, unterteilt nach Hochschularten, an. Nach einer Laufzeit von drei Jahren werden die Pauschalsummen überprüft und aufgrund von Besoldungs- und Tariferhöhungen durch das Land Berlin gegebenenfalls angepasst.

| Maximale Fördermittel je W 3- und W 2- Professur | Jährliche Fördermittel insgesamt | Monatliche Fördermittel insgesamt | |
|---|-------------------------------------|-----------------------------------|--|
| Universitäten (inklusive UdK und Charité) | 150.000 Euro | 12.500 Euro | |
| Künstlerische Hochschulen | 108.000 Euro | 9.000 Euro | |
| Fachhochschulen | 106.800 Euro | 8.900 Euro | |

Der für eine Professur gewährte Betrag beinhaltet Mittel zu deren Ausstattung mit personellen Ressourcen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, studentische Hilfskräfte, Honorarverträge für Gastvorträge).

In besonders begründeten Fällen können die Hochschulen in Fächern, in denen Professorinnen nur bis max. 25 % repräsentiert sind, über die oben aufgeführten Beträge hinaus zusätzliche Mittel für die Berufung einer Professorin beantragen. Es ist möglich, sowohl erhöhte Personalausgaben als auch Sachmittelausgaben, soweit diese nicht zur Grundausstattung gehören, geltend zu machen.

Die Förderhöchstdauer für VNB beträgt drei Jahre. Unabhängig von einer etwaigen Fortschreibung des Programms ab dem Jahr 2027 kann die Ausfinanzierung der VNB längstens bis zum 31.12.2028 erfolgen.

Die Förderzusage verfällt, sofern eine erste Ruferteilung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bewilligungsbescheides erfolgt ist.

Die Anträge sollen beinhalten:

- Zweckbestimmung und Beschreibung der Professur,
- ggf. Höhe und Art der zusätzlich beantragten Fördermittel sowie Begründung,
- Einordnung in den Stellen- und Strukturplan (Name der bisherigen Stelleninhaberin/des bisherigen Stelleninhabers; Nennung der Strukturstelle, auf welche sich die F\u00f6rderung beziehen soll),
- Einordnung der Maßnahme in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden,
- Nachweis der Professorinnenquote im Fach an der eigenen Hochschule und an den antragsberechtigten Berliner Hochschulen insgesamt,
- Termin der Bereitstellung von Haushaltsmitteln der Hochschule für diese Professur.

2.2 <u>Zum Förderschwerpunkt Gegenfinanzierung von vorgezogenen Nachfolgeberufungen im Professorinnenprogramm (siehe 1.2)</u>

Sofern sich Hochschulen am "Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen" beteiligen, können die im BCP bewilligten Mittel als Eigenanteil bzw. Gegenfinanzierung eingesetzt werden.

Das BCP stellt die länderseitige Gegenfinanzierung der im Professorinnenprogramm geförderten vorgezogenen Nachfolgeberufungen bereit. Hierfür können jederzeit bis zu 50 % der bewilligten Fördersumme über das BCP beantragt werden. Die Höhe der Zuweisung aus dem BCP ist an den Bewilligungsbescheid des Projektträgers gebunden, es gelten seine Verwendungsrichtlinien.

Mittel können bei der Geschäftsstelle des BCP abgefordert werden, sobald der Bewilligungsbescheid des Projektträgers vorliegt.

Die erstmalige Mittelabforderung für die Gegenfinanzierung soll beinhalten:

- Kopien vom Formantrag und Bewilligungsbescheid des Projektträgers, mit Rufannahmeschreiben und Kostenplan,
 - soweit darin nicht enthalten:
- Zweckbestimmung und Beschreibung der Professur,
- Einordnung der Maßnahme in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden,
- Angabe zum Zeitpunkt des geplanten Übergangs auf die Regelprofessur.

2.3 Zum Förderschwerpunkt befristete W 2-Professuren (siehe 1.3)

Die Hochschulen können Mittel zur Berufung von Frauen auf befristete W 2-Professuren in der Geschlechterforschung, insbesondere mit intersektionaler Perspektive, sowie für Fächer mit einer deutlichen Unterrepräsentanz von Professorinnen (bis max. 25 %) beantragen. Über den erstmaligen Termin hinaus sind Antragstellungen während der Förderperiode 2021 bis 2026 zweimal jährlich, jeweils zum 10. Dezember und 10. Juni, möglich.

Nachfolgende Übersicht gibt die maximale Fördersumme für die befristete W 2-Professur, unterteilt nach Hochschularten, an. Nach einer Laufzeit von drei Jahren werden die Pauschalsummen überprüft und aufgrund von Besoldungs- und Tariferhöhungen durch das Land Berlin gegebenenfalls angepasst

Der für eine Professur gewährte Betrag beinhaltet Mittel zu deren Ausstattung mit personellen Ressourcen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, studentische Hilfskräfte, Honorarverträge für Gastvorträge).

| Maximale Fördermittel je befristete W 2- Professur: | Jährliche Fördermittel insgesamt | Monatliche Fördermittel insgesamt |
|--|-------------------------------------|-----------------------------------|
| Universitäten (inklusive UdK und Charité) | 117.600 Euro | 9.800 Euro |
| Künstlerische Hochschulen | 108.000 Euro | 9.000 Euro |
| Fachhochschulen | 94.800 Euro | 7.900 Euro |

Die Förderdauer für eine befristete W 2-Professur beträgt vier Jahre. Sofern die Hochschule die Professur mit einem Tenure Track versieht oder die Verstetigung der Professur aus eigenen Mitteln der Hochschule zusichert, werden die Fördermittel für einen Zeitraum von sechs Jahren gewährt. Unabhängig von einer etwaigen Fortschreibung des Programms ab dem Jahr 2027 kann die Ausfinanzierung der befristeten W 2-Professur längstens bis zum 31.12.2028 erfolgen.

Die Förderzusage verfällt, sofern eine erste Ruferteilung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bewilligungsbescheides erfolgt ist.

Die Anträge sollen beinhalten:

- Zweckbestimmung und Beschreibung der Professur,
- Konzeption zu dieser Maßnahme sowie ihre Laufzeit,
- Einordnung der Maßnahme in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden,
- Nachweis der Professorinnenquote im Fach an der eigenen Hochschule und an den antragsberechtigten Berliner Hochschulen insgesamt (gilt nur für Förderschwerpunkt 1.3, Buchst. b),
- eine Verpflichtungserklärung der Hochschule zur Weiterfinanzierung der Professur nach Ablauf der Förderung, soweit die Vertragslaufzeit darüber hinausreicht,
- ggf. Zusicherung der Hochschule zur Verstetigung der Professur aus eigenen Mitteln oder Nachweis der Absicherung eines Tenure Track, sofern eine F\u00f6rderdauer von 6 Jahren beantragt wird.

2.4 Zum Förderschwerpunkt hochschulübergreifende innovative Projekte (siehe 1.4)

Zur Förderung hochschulübergreifender innovativer Projekte mit dem vorrangigen Ziel der Erhöhung des Frauenanteils an Professuren können im Rahmen eines Verbundantrags Mittel für Qualifikationsstellen (u.a. kooperative Promotionen) sowie für die Koordination von Projekten beantragt werden. Über den erstmaligen Termin hinaus sind Antragstellungen während der Förderperiode 2021 bis 2026 zweimal jährlich, jeweils zum 10. Dezember und 10. Juni, möglich.

Die Beantragung der einmaligen Verlängerung eines Verbundprojektes ist möglich.

Die Anträge sollen beinhalten:

- Zielstellung der beantragten Maßnahme,
- Konzeption zu dieser Maßnahme sowie ihre Laufzeit,
- Benennung der beteiligten Hochschulen (mindestens zwei Berliner Hochschulen vorzugsweise unterschiedlichen Hochschultyps) und ggf. weiterer außerhochschulischer Kooperationspartner,
- Einordnung der Maßnahme in die Gleichstellungskonzepte der beteiligten Hochschulen,
- Finanzierungsplan.

Im Falle eines Antrages auf Verlängerung sind zusätzlich vorzulegen:

- Stärken-Schwächen-Analyse,
- Angaben zur Einwerbung von Kofinanzierungsmitteln,
- Aussagen zur geplanten Verstetigung des Projektes.

2.5 Zum Förderschwerpunkt hochschulspezifische Maßnahmen (siehe 1.5)

In einem vorgegebenen Finanzrahmen können die Hochschulen während der Förderperiode 2021 bis 2026 jederzeit Anträge auf Zuweisung von Mitteln stellen für:

- W 2-Professuren auf Zeit in den unter 1.3 genannten Bereichen,
- W 1-Juniorprofessuren,
- Gastprofessuren bzw. Gastdozenturen (mindestens 1 Semester inkl. vorlesungsfreier Zeit),
- Lehraufträge (Genderaspekte in Forschung und Lehre, MINT-Bereich, künstlerischer Bereich),
- Qualifikationsstellen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen
 - Förderung von kooperativen Promotionen an Berliner Hochschulen für Fachhochschulabsolventinnen und Absolventinnen von Kunsthochschulen ohne Promotionsrecht sowie Absolventinnen der Universität der Künste in Fächern, für die sie kein Promotionsrecht besitzt,
 - Förderung von Postdoktorandinnen-Stellen,
 - Förderung künstlerischer Vorhaben,
- Mentoring-Programme (personelle Ressourcen und Sachmittel),
- Innovative Projekte (personelle Ressourcen und Sachmittel).

Diese Maßnahmen müssen die Hochschulen mindestens zu 40 %, die Kunsthochschule Berlin, die Hochschule für Musik "Hanns Eisler" sowie die Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" mindestens zu 33 % mitfinanzieren. Die Bewilligung der Maßnahmen erfolgt gemäß den Förderzielen und Förderkriterien des BCP.

Voraussetzung für die Förderung von Promotionsstellen ist, dass die Promovendinnen kooperativ von einer Berliner Universität und einer Berliner Fach- oder Kunsthochschule betreut werden und einen Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbaren Abschluss einer Fach- oder Kunsthochschule besitzen. Absolventinnen mit einem universitären Abschluss müssen in einem Motivationsschreiben darlegen, dass sie eine Professur an einer Berliner Fach- oder Kunsthochschule anstreben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Absolventinnen mit beiden Abschlüssen an Fach- bzw. Kunsthochschulen bevorzugt.

Die Vergabe von Lehraufträgen dient der Anbahnung einer wissenschaftlichen Karriere und ist mit Instrumenten der Personalentwicklung zu verknüpfen (z. B. Mentoring).

W 2-Professuren auf Zeit sollen nach Möglichkeit mit einem Tenure Track bzw. einer Verstetigungsoption versehen werden. Die Förderdauer für eine befristete W 2-Professur beträgt vier Jahre. Sofern die Hochschule die Professur mit einem Tenure Track versieht oder die Verstetigung der Professur aus eigenen Mitteln der Hochschule zusichert, werden die Fördermittel für einen Zeitraum von sechs Jahren gewährt. Unabhängig von einer etwaigen Fortschreibung des Programms ab dem Jahr 2027 kann die Förderung längstens bis zum 31.12.2028 erfolgen.

Die Förderung mehrerer W 2-Professuren auf Zeit, W 1-Juniorprofessuren, Promotionsstellen, Gastprofessuren bzw. Gastdozenturen sowie Lehraufträge kann ohne Benennung der Einzelmaßnahme als "Pool" beantragt werden. Die Bewilligung von Gastprofessuren bzw. Gastdozenturen sowie Lehraufträgen erfolgt in diesen Fällen unter Verzicht auf die Begutachtung der Einzelmaßnahme durch die Auswahlkommission.

Eine Überbuchung des Quotenrahmens bei Antragstellung für mehrere W 1-Juniorprofessuren und W 2-Professuren auf Zeit ist möglich. Bei positiver Begutachtung durch die Auswahlkommission ergehen Förderempfehlungen dem Grunde nach. Die Hochschule ist verpflichtet, sofern der Quotenrahmen für die Bewilligung aller beantragten und als förderungswürdig

anerkannten Maßnahmen nicht ausreicht, vor Erlass des Bewilligungsbescheides mitzuteilen, welche Maßnahmen in die Förderung aufgenommen werden sollen.

Die Anträge sollen beinhalten:

- Zielstellung der beantragten Maßnahmen,
- Konzeption zu diesen Maßnahmen sowie ihre Laufzeit,
- Einordnung der Maßnahmen in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden,
- Nachweis des Frauenanteils an den Promotionen im jeweiligen Fach an den Berliner Hochschulen bei Beantragung von Qualifikationsstellen zur Promotion (bezogen auf die antragsberechtigten Berliner Hochschulen),
- Nachweis des Frauenanteils an den Professuren bei Beantragung von befristeten W 2-Professuren sowie W 1-Juniorprofessuren, Qualifikationsstellen im Postdoktorandinnen-Bereich bzw. zur Förderung künstlerischer Vorhaben (bezogen auf die antragsberechtigten Berliner Hochschulen),
- ggf. eine Verpflichtungserklärung der Hochschule zur Weiterfinanzierung der befristeten W 1oder W 2-Professur nach Ablauf der Förderung, soweit die Vertragslaufzeit darüber hinausreicht,
- ggf. Zusicherung der Hochschule zur Verstetigung der befristeten W 2-Professur aus eigenen Mitteln oder Nachweis der Absicherung eines Tenure Track, sofern eine F\u00f6rderdauer von sechs Jahren beantragt wird,
- Finanzierungsplan, in dem auch die Beteiligung der Hochschulen an den Kosten der Maßnahmen dargestellt wird.

Bei der Beantragung von Sachmitteln (nur Mentoring-Programme sowie innovative Projekte) sind diese im Finanzierungsplan detailliert auszuweisen.

2.6 Allgemeine Regelungen zur Beantragung

Antragsberechtigt sind die staatlichen Hochschulen in Trägerschaft des Landes Berlin, die Charité - Universitätsmedizin Berlin sowie die beiden konfessionellen Hochschulen mit Sitz im Land Berlin.

Der erstmalige Termin zur Beantragung von Fördermitteln wird den Hochschulen rechtzeitig mitgeteilt. Die Anträge sind in schriftlicher Form fristgemäß an die Geschäftsstelle des Programms an der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten. Sie sind von der hauptberuflichen Frauenbeauftragten der jeweiligen Hochschule mitzuzeichnen.

Mit der erstmaligen Antragstellung müssen die Hochschulen ihr aktuelles Gleichstellungskonzept einreichen, das gemäß der Vereinbarung in den Hochschulverträgen 2018 – 2022 bis spätestens 31.12.2022 in aktualisierter Fassung vorzulegen ist. Bei der Aktualisierung des Gleichstellungskonzepts sind die formulierten Ziele sowie Maßnahmen mit der strategischen Struktur- und Personalentwicklungsplanung der Hochschule – insbesondere in Hinblick auf die Eignung von Professuren für vorgezogene Nachfolgeberufungen – zu verbinden. Die Gleichstellungskonzepte werden bei der Bewertung der Anträge berücksichtigt.

Professuren, deren Ausschreibung ab dem 28.04.2021 erfolgt ist, können im Rahmen dieser Richtlinien einbezogen werden.

Eine deutliche Unterrepräsentanz beim Professorinnenanteil in einem Fach im Sinne dieser Richtlinien ist bis zu den für die Förderschwerpunkte 1.1 und 1.3 festgelegten Grenzwerten gegeben. In begründeten Fällen ist eine Förderung auch dann zulässig, wenn der Anteil von Professorinnen im Fach diese Werte übersteigt.

Sofern im Rahmen der Antragstellung Angaben zur Unterrepräsentanz von Frauen bei den Promotionen oder Professuren im Fach nachgewiesen werden müssen, sind zusätzlich zu den hochschulinternen Zahlen die entsprechenden Vergleichswerte aller antragsberechtigten Hochschulen aufzuführen. Bei künstlerischen Professuren sind die entsprechenden statistischen Daten der künstlerischen Hochschulen des Landes Berlin einschließlich UdK zugrunde zu legen.

Bewilligte Fördermittel für befristete Professuren können im Falle der Abwehr eines Rufes der geförderten Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf eine unbefristete Professur außerhalb Berlins auf Antrag weiterhin genutzt werden, sofern sie zur vorzeitigen Überführung der Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf eine unbefristete Professur an der Hochschule dienen.

Bei der Beantragung von Maßnahmen ist grundsätzlich auf die Benennung von Personen zu verzichten, da die Bewilligung nicht ad personam erfolgt. Im Einzelfall sind im Förderschwerpunkt 1.5 – Hochschulspezifische Maßnahmen – Ausnahmen von dieser Regelung zulässig. Die Durchführung ordnungsgemäßer, an der Bestenauslese orientierter Stellenbesetzungsverfahren obliegt der beantragenden Hochschule.

Die Hochschulen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen Arbeitsverträge für die Dauer der jeweiligen Projektlaufzeit abzuschließen. Die Ausgestaltung der Vertragslaufzeiten für Qualifikationsstellen orientiert sich an den Vorgaben der Hochschulverträge. Die Förderdauer beträgt grundsätzlich drei Jahre.

Bei Unterbrechung des Beschäftigungs- und Dienstverhältnisses aufgrund von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz, der Inanspruchnahme von Elternzeit oder Pflege- bzw. Familienpflegezeit können die bewilligten Fördermittel für Zeiten der Verlängerung des Beschäftigungs- und Dienstverhältnisses längstens bis zum 31.12.2028 verausgabt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, zusätzliche Mittel zur Vertretung der Stelleninhaberin zu beantragen.

Das BCP fördert vorrangig die Konzipierung und den Aufbau strukturell wirkender Fördermaßnahmen. Folgeanträge können nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn eine maßgebliche inhaltliche Weiterentwicklung nachweisbar ist. Die Verstetigung von Programmen, Projekten und Maßnahmen liegt in der Verantwortung der Hochschulen.

3. Programm-Management

3.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für die Umsetzung des Programms obliegt der Humboldt-Universität zu Berlin. Eine Rahmenvereinbarung zwischen den für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen und der Humboldt-Universität zu Berlin regelt die dafür erforderlichen Einzelheiten. Aus dem Programm werden der Humboldt-Universität zu Berlin während der Förderperiode 2021 bis 2026 jährlich Mittel in Höhe bis zu 105.000 Euro für die personelle Ausstattung (eine Vollzeitstelle TV-L EG 13), die regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit des BCP sowie die räumliche und sächliche Ausstattung der Geschäftsführung ("Gemeinkosten") bereitgestellt.

Für die Durchführung einer überregionalen Konferenz und die Finanzierung einer externen wissenschaftlichen Evaluation erhält die Humboldt-Universität zu Berlin zusätzliche Programmmittel in angemessener Höhe. Dies gilt auch für die anteilige Finanzierung der Geschäftsführung in den Jahren 2027 und 2028 für den Fall, dass das Programm nicht über den 31.12.2026 hinaus verlängert wird.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören:

- Öffentlichkeitsarbeit zum Programm,
- Fortschreibung des Konzeptes zur Öffentlichkeitsarbeit des BCP,
- Ausbau und Betreuung des Alumnae-Netzwerkes,
- Beratung der Hochschulen bei der Antragstellung,
- Ausschreibungen zum Förderprogramm und Durchführung der Antragsverfahren,
- Koordination der T\u00e4tigkeit der Auswahlkommission, Vor- und Nachbereitung der Kommissionssitzungen,
- Umsetzung der Förderentscheidungen der Auswahlkommission,
- Bewirtschaftung der Fördermittel,
- Weiterentwicklung und Umsetzung der Controlling-Strategie für das Programm,
- Ausschreibung und Unterstützung einer externen wissenschaftlichen Evaluation des Programms,
- Zusammenfassung der jährlichen Berichterstattung der Hochschulen für die Auswahlkommission (jeweils zum 1. Juli des darauffolgenden Jahres),
- Vorbereitung der Berichte an das Abgeordnetenhaus von Berlin auf der Grundlage der Berichte der Hochschulen.

3.2 Auswahlkommission

Die Vergabe der Mittel erfolgt im Auftrag der für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen durch eine Auswahlkommission.

Die Auswahlkommission besteht aus drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen (LKRP), drei Vertreterinnen der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Hochschulen (LaKoF), je einer Wissenschaftlerin bzw. einem Wissenschaftler aus den Bereichen Frauen- und Geschlechterforschung sowie Natur- und Technikwissenschaften und einer Künstlerin bzw. einem Künstler der Berliner Hochschulen sowie je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen.

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hochschulen in der Auswahlkommission werden einvernehmlich von der LaKoF und der LKRP vorgeschlagen und für die Dauer der Programmlaufzeit von den für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen gemeinsam bestellt.

Die Kommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Laufzeit des Programms.

3.3 Entscheidungen

Die Auswahlkommission entscheidet über die beantragten Maßnahmen und die Vergabe der Mittel aufgrund eigener Beratungen.

Die abschließende Entscheidung über vorgezogene Nachfolgeberufungen erfolgt mit Billigung des bzw. der für Wissenschaft und für Frauen zuständigen Staatssekretärs bzw. Staatssekretärin. Ausgenommen davon ist die im Förderschwerpunkt 1.2 angeführte Gegenfinanzierung des Professorinnenprogramms. Die Auswahlkommission folgt der diesbezüglichen Entscheidung des Projektträgers, die sie zur Kenntnis erhält. Sie bewilligt die anteilige Gegenfinanzierung gemäß Förderbescheid des Projektträgers. Für die programmadäquate Umsetzung der Maßnahmen sind die Hochschulen verantwortlich.

Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; sie bedürfen darüber hinaus auch der Zustimmung der beiden Vertreterinnen bzw. Vertreter der für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen. Bei Abwesenheit der Vertreterin bzw. des Vertreters der für Frauen oder für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung geht deren bzw. dessen Stimmrecht auf die Vertreterin bzw. den Vertreter der jeweils anderen Senatsverwaltung über. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

Mitglieder der Auswahlkommission sind von der Begutachtung, Bewertung und Abstimmung von Anträgen der eigenen Hochschule ausgeschlossen. Finden im Rahmen einer Auswahlsitzung vergleichende Besprechungen aller eingegangenen Anträge oder en bloc-Abstimmungen statt, können betroffene Mitglieder der Auswahlkommission unter der Maßgabe teilnehmen, dass sie sich in der Diskussion nicht zu Anträgen der eigenen Hochschule äußern.

4. Finanzierung des Programms

4.1 Finanzbedarf

Zur Finanzierung des Programms werden während der Förderperiode 2021 bis 2026 Fördermittel in Höhe von bis zu 3.798.000 Euro jährlich benötigt:

- 1.023.000 Euro Landesmittel der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung,
- 1.900.000 Euro Landesmittel der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung,
- 875.000 Euro Mittel der Hochschulen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Globalzuschüsse.

4.2 <u>Haushaltsvorgaben zum Mitteleinsatz</u>

Für die Schwerpunkte 1.1 bis 1.4 werden jährlich Fördermittel in Höhe von ca. 1.500.000 Euro vorgehalten.

Die Mittel sind während der Förderperiode 2021 bis 2026 gemäß den Vorgaben dieser Richtlinien übertragbar. Die am Ende der Förderperiode nicht verausgabten Mittel der für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen werden zur Ausfinanzierung von Maßnahmen, längstens bis zum 31.12.2028, sowie bei einer etwaigen Fortschreibung des Programms für die neue Förderperiode zur Verfügung gestellt.

Der Berechnungsmodus für den Schwerpunkt 1.5 und die Höhe der quotierten Mittel der einzelnen Hochschulen sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

4.3 Zahlungsmodalitäten

Die Hochschulen erhalten zu den Förderschwerpunkten 1.1 bis 1.5 einen Bewilligungsbescheid über den gesamten Förderzeitraum. Beim Förderschwerpunkt 1.2 ist der Bewilligungsbescheid des Projektträgers vorab vorzulegen.

Die Mittel werden auf Anforderung halbjährlich für das jeweilige Haushaltsjahr überwiesen. Bei Maßnahmen mit Berufungsverfahren sind die Rufannahmeerklärungen dem Anforderungsschreiben beizufügen.

Verzögerungen in der Umsetzung bewilligter Maßnahmen sind der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Die Bescheide werden durch die Geschäftsstelle entsprechend angepasst.

Mittel sind unverzüglich zu erstatten, soweit sie nicht oder nicht der Förderempfehlung entsprechend verausgabt wurden, bzw. ein Bescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere

§§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird (siehe AV LHO zu § 44: 8).

5. Verpflichtungen und Erfolgskontrolle

5.1 Berichterstattung der Hochschulen

Die jährliche Berichterstattung über die Umsetzung und Wirkung der geförderten Maßnahmen erfolgt durch die Hochschulen zum 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres. Gleichzeitig ist eine zahlenmäßige Aufstellung der Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben zur Prüfung beizufügen. Die Berichte sind von der hauptberuflichen Frauenbeauftragten der jeweiligen Hochschule mitzuzeichnen.

Eine zahlenmäßige Aufstellung ist auch für Mittel zur Gegenfinanzierung des Professorinnenprogramms vorzulegen. Einzelnachweise sind hierfür nicht zu erbringen, die Prüfung erfolgt beim Projektträger. Die Hochschulen müssen jedoch das Prüfergebnis des Projektträgers bei der Geschäftsstelle des BCP jährlich einreichen.

Die Übertragung nicht verausgabter Mittel auf das folgende Haushaltsjahr ist spätestens mit Vorlage der zahlenmäßigen Aufstellung schriftlich zu beantragen und nachvollziehbar zu begründen.

5.2 <u>Veröffentlichungen/öffentliche Darstellung</u>

In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch das BCP hinzuweisen. Sofern dabei die Verwendung des BCP-Logos geplant ist, ist eine ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung unter Angabe des Verwendungszwecks bei der BCP-Geschäftsstelle zu beantragen.

5.3 Revision

Im dritten Jahr der Förderperiode entscheiden die für Frauen und die für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen über eine erforderliche finanzielle Anpassung (z.B. hinsichtlich der Höhe der Pauschalsummen) der Richtlinien.

5.4 Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus

Die für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen legen bis zum 31.12.2023 dem Abgeordnetenhaus einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms auf der Grundlage der jährlichen Berichte der Hochschulen vor.

5.5 Evaluation

Im Jahr 2025 erfolgt eine externe Evaluation des Programms insbesondere im Hinblick auf seine Zielerreichung und Wirkung.

6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten in der geänderten Fassung am 28.04.2021 in Kraft.

Sie treten mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

Antragsrahmen der Hochschulen im Förderschwerpunkt 1.5 – Hochschulspezifische Maßnahmen 2021 – 2026

| Hochschule | Absolventinnen/ Absolventen | Anteil | Antragsrahmen 2021 – 2026 (jährlich) | | | | |
|------------|--------------------------------|---------------|--------------------------------------|--------------|-----------|----------------|-------------------------------|
| | | | ohne Sockel | Sockelbetrag | zusammen | davon | |
| | 2017 bis 2019 *) | 2017 bis 2019 | | | Brutto | Zuschuss an HS | HS-Anteil (40 % bzw. 33 %) |
| | Summe | % | € | € | € | € | € |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| FU | 16.438 | 20,098 | 332.124 | 40.000 | 372.124 | 223.275 | 148.849 |
| TU | 15.063 | 18,417 | 304.343 | 40.000 | 344.343 | 206.606 | 137.737 |
| HU | 15.020 | 18,364 | 303.474 | 40.000 | 343.474 | 206.084 | 137.390 |
| Charité | 3.982 | 4,869 | 80.455 | 40.000 | 120.455 | 72.273 | 48.182 |
| UdK | 2.707 | 3,310 | 54.694 | 40.000 | 94.694 | 56.816 | 37.878 |
| KHB | 560 | 0,685 | 11.315 | 40.000 | 51.315 | 34.381 | 16.934 |
| HfM | 419 | 0,512 | 8.466 | 40.000 | 48.466 | 32.472 | 15.994 |
| HfS | 158 | 0,193 | 3.192 | 40.000 | 43.192 | 28.939 | 14.253 |
| Beuth HS | 7.005 | 8,565 | 141.534 | 40.000 | 181.534 | 108.920 | 72.614 |
| HTW | 8.154 | 9,970 | 164.749 | 40.000 | 204.749 | 122.849 | 81.900 |
| HWR | 7.993 | 9,773 | 161.496 | 40.000 | 201.496 | 120.898 | 80.598 |
| ASH | 2.238 | 2,736 | 45.218 | 40.000 | 85.218 | 51.131 | 34.087 |
| EHB | 1.051 | 1,285 | 21.235 | 40.000 | 61.235 | 36.741 | 24.494 |
| KHSB | 1.001 | 1,224 | 20.225 | 40.000 | 60.225 | 36.135 | 24.090 |
| Insgesamt | 81.789 | 100,000 | 1.652.520 | 560.000 | 2.212.520 | 1.337.520 | 875.000 |

^{*)} Alle Prüfungsarten; Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (Prüfungsstatistik)